

ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Studierendenschaft



Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, Präsidium des Studierendenparlaments, 17487 Greifswald

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
die Mitglieder des AStA,
die Mitglieder der moritz.medien,
die Fachschaften,

Präsidium des
Studierendenparlaments

Der Präsident

Adrian Schulz

stellv. Stan Patzig
stellv. Charlotte Völksen

Telefon: +49 3834 420 1761
Telefax: +49 3834 420 1752
stupa@uni-greifswald.de

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: Adrian Schulz

22.01.18

hiermit lade ich herzlich zur 14. ordentlichen Sitzung
des Studierendenparlamentes in seiner 27. Legislatur 2017/2018 am

**Dienstag, den 23. Januar 2018,
um 20:00 Uhr**

im

**Konferenzsaal des Universitätshauptgebäudes
(Domstraße 11)**

ein.

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Formalia
- TOP 3 Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft
- TOP 4 Berichte
- TOP 5 *Info* Vernetzungstreffen
- TOP 6 Finanzanträge
- TOP 7 Wahl AStA
 - 7.1 Co-Politische Bildung mit Schwerpunkt Antirassismus
- TOP 8 *Info* Vakanz Studium
- TOP 9 SÄA Satzung: Ausschüsse
- TOP 10 SÄA Finanzordnung: Haushaltsausschuss
- TOP 11 Antrag moritz.medien
- TOP 12 Termin VV SoSe 2018
- TOP 13 SÄA GO Studierendenparlament: Auslegung der Geschäftsordnung
- TOP 14 *Info* Berichtspflicht
- TOP 15 Sonstiges

TOP 9 - SÄA Satzung: Ausschüsse (1. Lesung)

Drucksache: 17/216

Antragsteller: Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 10 „Ausschüsse und Arbeitsgruppen“ der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

ALT:

(3) Beschlüsse werden innerhalb der Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit gefasst; Sondervoten sind möglich.

(5) Ausschüsse und Arbeitsgruppen schlagen dem Studierendenparlament eine Vorsitzende aus ihrer Mitte vor. Diese wird vom Parlament gewählt und ist diesem rechenschaftspflichtig. Die Vorsitzende des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Studierendenparlaments sein. Die weiteren Mitglieder müssen keine Mitglieder des Studierendenparlaments sein.

NEU:

(2a) Mitglieder der Ausschüsse werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt und können vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(3) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden innerhalb der Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Sondervoten sind möglich.

(5) Ausschüsse und Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n, die*der vom Studierendenparlament bestätigt werden muss. Diese*r ist dem Parlament rechenschaftspflichtig. Des Weiteren lädt sie*er zu Sitzungen des Ausschusses bzw. der Arbeitsgruppe ein, leitet diese und fertigt gefasste Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Arbeitsgruppe aus. Die Vorsitzende des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Studierendenparlaments sein. Die weiteren Mitglieder müssen keine Mitglieder des Studierendenparlaments sein.

§ 22 „Wahl des Medienausschusses“ der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

ALT:

(1) Die Mitglieder des Medienausschuss werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Medienausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.

(3) Mitglieder des Medienausschuss können vom Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

NEU:

(1) entfällt

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Medienausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.

(3) entfällt

§ 23 „Sitzung des Medienausschuss“ der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

ALT:

(1) Der Medienausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende, die die Sitzungen leitet. Der Medienausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Medienausschuss nichts anderes bestimmt.

NEU:
(1) entfällt

§ 36 „Wahl des Gamificationausschusses“

ALT:

- (1) Die Mitglieder des Gamificationausschusses werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gamificationausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.
- (3) Mitglieder des Gamificationausschusses können vom Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

NEU:

- (1) entfällt
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gamificationausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.
- (3) entfällt

§ 37 „Sitzungen des Gamificationausschusses“

ALT:

- (1) Der Gamificationausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, der*die die Sitzungen leitet. Der Gamificationausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Gamificationausschusses nichts anderes bestimmt.

NEU:

- (1) entfällt

Begründung:
erfolgt mündlich.

TOP 10 – SÄA Finanzordnung: Haushaltsausschuss (1. Lesung)

Drucksache: 27/217

Antragsteller*innen: Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§3a der Finanzordnung wird wie folgt geändert:

ALT:

- (1) Neben dem*r Finanzreferent*in gibt es den Haushaltsausschuss, der vom Studierendenparlament in seiner konstituierenden oder der darauf folgenden Sitzung durch Mehrheitswahl gewählt wird.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Näheres zur Wahl und Zusammensetzung des Haushaltsausschusses ist in der Geschäftsordnung für das Studierendenparlament der Universität Greifswald geregelt.
- (3) Die Amtszeit des Haushaltsausschusses entspricht derjenigen des Studierendenparlaments.

NEU:

- (1) Der Haushaltsausschuss wird vom Studierendenparlament in seiner konstituierenden oder der darauf folgenden Sitzung gewählt.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
- (3) Die Amtszeit des Haushaltsausschusses entspricht derjenigen des Studierendenparlaments.
- (4) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt.

- (5) Mitglieder des Haushaltsausschusses können vom Studierendenparlament mit Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen werden.
- (6) Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, welche*r vom Studierendenparlament bestätigt werden muss.
- (7) Der Haushaltsausschuss tagt im Vorfeld der Sitzungen des Studierendenparlaments und berät dieses bezüglich Finanzanträgen und finanzwirksamen Handlungen.

Begründung:
erfolgt mündlich.

Anhang: Auszug aus der ehemaligen Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 6.7.2016

§ 22 HAUSHALTAUSSCHUSS

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden oder der darauf folgenden Sitzung aus seiner Mitte fünf Vertreterinnen in den Haushaltsausschuss, darunter eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin.
- (2) Der Haushaltsausschuss tagt im Vorfeld der Sitzungen des Studierendenparlaments und berät dieses bezüglich von Finanzanträgen und finanzwirksamen Handlungen. Näheres regelt die Finanzordnung.

TOP 11 – Antrag moritz.medien

Drucksache: 27/218
Antragsteller: Malte Weiland

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Medienausschuss wird in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der moritz.medien beauftragt, die Möglichkeiten eines neuen Namens für die studentischen Medien der Universität Greifswald zu prüfen.

Begründung:
erfolgt mündlich.

TOP 12 – Termin VV SoSe 2018

Drucksache: 27/219
Antragsteller: Florian Mehs

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Vollversammlung der Studierendenschaft Greifswald findet im Sommersemester 2018 am 19.06.2018 statt.

Begründung:
erfolgt mündlich.

TOP 13 – SÄA GO des Studierendenparlaments: Auslegung der Geschäftsordnung (1. Lesung)

Drucksache: 27/220

Antragsteller: Hannes Damm

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 23 (1):

Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die*der Präsident*in.

Ergänze:

Gegen eine Ermessungsentscheidung des Präsidiums kann ein Mitglied des StuPa Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich durch Heben beider Hände angezeigt werden. Die Ermessensentscheidung ist hiernach durch das StuPa mit einfacher Mehrheit zu bestätigen oder aufzuheben. Näheres regelt § 11 Geschäftsordnungsanträge.

§ 11 (1):

Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:

1. Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung,
2. Änderung der Tagesordnung,
3. Vertagung des Tagesordnungspunkts,
4. Schluss des Tagesordnungspunkts ohne Schlussabstimmung,
5. Rückkehr zur Sache,
6. Überweisung an den AStA,
7. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe des Studierendenparlaments,
8. Überweisung an einen neu einzurichtenden Ausschuss oder eine neu einzurichtende Arbeitsgruppe des Studierendenparlaments,
9. Beschränkung oder Änderung der Redezeit,
10. Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste,
11. Schluss der Debatte,
12. Feststellung eines Meinungsbildes
13. Anhörung von Redner*innen außerhalb der Redeliste,
14. Hinweis auf die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen,
15. Anträge zur Sitzungsordnung, Debattenführung oder dem Abstimmungsverfahren,
16. Personaldebatte bzw. Ausschluss der Öffentlichkeit, sowie
17. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Ergänze: „18. Überprüfung der Ermessensentscheidung des Präsidiums.“

Begründung:

erfolgt mündlich.